

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Hintergründe der Drohnensichtungen, tätlicher Angriffe und weiterer Vorfälle auf dem Gelände des US-Konzerns Exxon

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 19.09.2026 - Drs. 19/11673, an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 26.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge¹ kam es in Großenkneten am 9. August 2026 auf dem Gelände der Erdgasaufbereitungsanlage des US-Konzerns Exxon zu Drohnensichtungen und einem tätlichen Angriff auf einen Wachmann durch zwei dunkel gekleidete Männer mit Sturmhauben. Es seien zudem mehrere Drohnen gesichtet worden.

Bereits am 1. Juli 2026 soll in derselben Anlage ein Jugendlicher Aufnahmen angefertigt haben. Der Tatverdächtige sei in Gewahrsam genommen und sein Smartphone beschlagnahmt worden.

In beiden Fällen habe die für Terrorismusbekämpfung zuständige Generalstaatsanwaltschaft Celle die Ermittlungen übernommen. Öffentlich bekannt wurden die Vorfälle erst Wochen bzw. Monate später.

1. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft erfolgen, weil im Fall Exxon der Anfangsverdacht der Agententätigkeit zu Sabotagezwecken besteht? Wenn ja, auf welcher Grundlage fußt dieser Verdacht?

Die Generalstaatsanwaltschaft Celle (GenStA) - Zentralstelle Terrorismusbekämpfung - führt aufgrund eines Vorfalls in den frühen Morgenstunden des 09.08.2026 ein Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ wegen des Verdachts der Agententätigkeit zu Sabotagezwecken gemäß § 87 Strafgesetzbuch (StGB) und Körperverletzung gemäß § 223 StGB. Der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 87 StGB basiert auf der Annahme, dass die vom Tatort geflüchteten Tatverdächtigen im Auftrag nicht bekannter Personen oder Vereinigungen die Liegenschaft ausgekundschaftet haben könnten, um eine mögliche Sabotagehandlung i. S. v. § 87 Abs. 2 Nr. 1 StGB bzw. eine andere Handlung zu begehen, durch die der Betrieb eines für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens gestört wird, § 87 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Aufgrund des andauernden Ermittlungsverfahrens sind weitergehende Informationen derzeit nicht möglich.

¹ <https://www.haz.de/der-norden/erdgas-anlage-in-grossenkneten-von-agenten-fuer-anschlag-ausgespaecht-WZCQHVB6XFCC7DP2C6MK4TLHDU.html>;
<https://n1us.de/kriminalitaet/niedersachsen-verschwieg-innenministerium-drohnenangriff-exxon>

2. Aus welchen Gründen ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft im Fall des Jugendlichen?

Die GenStA Celle führt aufgrund eines Vorfalls vom 01.07.2026 ein Ermittlungsverfahren gegen eine jugendliche Person wegen eines Anfangsverdachts der Agententätigkeit zu Sabotagezwecken gemäß § 87 StGB i. V. m. §§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz. Der Anfangsverdacht basiert auf der gleichen Annahme wie bei Frage 1.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie konnte der Jugendliche am 1. Juli 2026 unbemerkt auf ein Dach der Anlage gelangen? Welche baulichen oder organisatorischen Sicherheitsmängel wurden gegebenenfalls festgestellt, und welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen?

Eine Pflicht zu Maßnahmen der Eigensicherung liegt allein in der Verantwortung des betroffenen Unternehmens. Das betroffene Unternehmen steht dessen ungeachtet mit den zuständigen Sicherheitsbehörden in Kontakt und befindet sich in einem fortlaufenden Austausch zu sicherheitsrelevanten Fragestellungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. An welchem genauen Datum wurde die Landesregierung über die beiden Vorgänge informiert? Wer entschied aufgrund welcher Erwägungen, die Öffentlichkeit hierüber nicht unmittelbar zu informieren?

Der Vorfall vom 01.07.2026 ist der örtlich zuständigen Polizeiinspektion unmittelbar am Tagtag bekanntgeworden. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) wurde noch am selben Tag über den Vorgang informiert. Ebenso verhielt es sich mit dem Vorgang vom 09.08.2026.

Beide Vorfälle wurden noch am jeweiligen Ereignistag der Staatsanwaltschaft Oldenburg vorgelegt. Aufgrund der rechtlichen Einordnung der Tatvorwürfe ging die justizielle Zuständigkeit im weiteren Verlauf auf die GenStA Celle über. Damit lag auch die Verantwortung für die verfahrensbezogene Pressearbeit bei der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft.

Auf Anfragen verschiedener Medienunternehmen hat die GenStA Celle erstmalig am 27.08.2026 Auskünfte zu den beiden Vorfällen an der Gasaufbereitungsanlage erteilt. Aufgrund der Umstände des schädigenden Ereignisses war ein öffentliches Interesse an den Vorfällen zunächst nicht zu vermuten. Die GenStA hatte daher davon abgesehen, die Medien aus eigener Initiative zu informieren (Nr. 6. 1 Presse-AV), zumal bei dem Vorfall im Juli 2026 der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, dessen schutzwürdige Belange zu berücksichtigen waren (Nr. 5. 1 Presse-AV).

Die GenStA Celle ist aufgrund der öffentlichen Berichterstattung am 04.09.2026 durch die zuständige Fachabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) gebeten worden, entsprechend zu berichten. Der unter dem 04.09.2026 gefertigte Bericht ist am 07.09.2026 im MJ eingegangen.

5. Wie viele weitere Fälle gibt es gegebenenfalls in Niedersachsen, in denen wegen einer Straftat gemäß §§ 87 bis 89c des Strafgesetzbuches derzeit ermittelt wird (bitte aufschlüsseln einschließlich der in der Vorbemerkung erwähnten Fälle nach Anzahl, Landkreis, Strafnorm sowie Anzahl und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, Mehrstaater bitte kenntlich machen)?

Bei der Polizei Niedersachsen ist derzeit eine mittlere zweistellige Anzahl von Fällen wegen des Verdachts von Straftaten gemäß §§ 87 bis 89c StGB in Bearbeitung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegende Erhebung im dynamischen polizeilichen Datenbestand erfolgt ist und insofern tagesaktuellen Schwankungen unterliegen kann.

Eine regionale Häufung ist mit Blick auf die in Bearbeitung befindlichen Fälle nicht festzustellen.

Im Übrigen braucht die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung dem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Konkrete, teilweise einzelfallbezogene Angaben im Sinne der Fragestellung zu betroffenen Landkreisen und Tatverdächtigen ließe befürchten, dass Rückschlüsse über sicherheitserhebliche Vorgänge gezogen werden. Daneben wären Negativabgrenzungen möglich, welche Regionen und Staatsangehörigkeiten aktuell nicht von Ermittlungsverfahren betroffen sind. Damit würden Implikationen auf den konkreten Kenntnisstand und die Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden sowie besonders gefährdete Objekte zugelassen werden, die bei zukünftigen rechtswidrigen Planungen und Handlungen verwendet werden könnten. Überdies würden die im Einzelfall noch laufenden Ermittlungsverfahren gefährdet werden. Eine Veröffentlichung sicherheitsbehördlicher Informationen und Kenntnisse sind für in diesem Themenbereich agierende Akteure als zukünftige Handlungsgrundlage unbedingt zu vermeiden. Insofern kann eine detailliertere Beantwortung, um Nachteile zum Wohle des Landes zu vermeiden, nicht erfolgen.

6. Wurde in einem der Fälle Verbindungen zu einer fremden Macht festgestellt? Falls ja, zu welcher?

Die Ermittlungen in den in der Antwort auf Frage 5 bezifferten Fällen dauern an, weshalb eine weitergehende Beauskunftung im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten Kleinen Anfrage derzeit nicht erfolgen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welchem Extremismusphänomen wurden die Tatverdächtigen gegebenenfalls zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Phänomenbereich)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Wie viele Drohnen wurden in Großenkneten gesichtet?

Für den Bereich des betreffenden Betriebsgeländes sowie dessen weiteres Umfeld wurden seit dem 01.07.2026 in einer mittleren einstelligen Anzahl von Fällen Drohnensichtungen polizeilich dokumentiert. Die aufgrund äußerer Umstände (Örtlichkeit, Sichtverhältnisse, Wetter etc.) erforderliche Verifizierung von Meldungen aus der Bevölkerung lässt eine genauere Bezifferung nicht zu.

9. Durch wen und wie wurden die Drohnen entdeckt?

Eine Beantwortung kann nicht erfolgen, da dies Rückschlüsse auf behördliches und nicht-behördliches Handeln zuließe und damit dem Wohl des Landes Nachteile bereiten könnte. Auf die Antwort zu Frage 5 wird hingewiesen.

10. Handelte es sich um handelsübliche Drohnen?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Konnten die Drohnen durch die den Landesbehörden zur Verfügung stehenden Systeme erkannt werden?

Siehe Antwort zu Frage 9.

12. Wie viele Polizeibeamte sind derzeit für Drohnenabwehr und hybride Bedrohung ausgebildet bzw. vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Polizeidirektion)?

Die Bekämpfung hybrider Bedrohungen stellt aufgrund der ihr innewohnenden, elementaren Gefahr für das Gemeinwesen eine zentrale Aufgabe aller Angehörigen der Polizei Niedersachsen dar. Vor dem Hintergrund findet seit zwei Jahren eine breit angelegte Fortbildungsoffensive statt, die sämtliche Aufgabenbereiche und Polizeibehörden adressiert. Darüber hinaus hat die Polizei Niedersachsen aufwachsend seit dem 01.04.2026 einen Fachstrang hybride Bedrohungen implementiert. Dies geht damit einher, dass in jeder Polizeiinspektion mindestens eine hauptamtliche Stelle für Aufgaben im Kontext hybrider Bedrohungen vorzuhalten ist.

Die Kompetenzen im Bereich Drohnenabwehr und die damit einhergehende Ressourcenplanungen befinden sich in einem sukzessiven Aufbau unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sicherheitslage. Eine dezidierte Darstellung spezifischer Fähigkeiten würde Rückschlüsse auf sicherheitsbehördliche Taktiken und Fähigkeiten ermöglichen. Diesbezügliche Einblicke sind geeignet, Ermittlungserfolge und die Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr aktuell sowie zukünftig zu gefährden und damit dem Wohle des Landes zu schaden. Auf die Antwort zu Frage 5 wird ergänzend verwiesen.

13. Im Februar berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung*², Niedersachsen wolle bis Mitte des Jahres ein Drohnenabwehrsystem aufbauen und hierfür 7 Millionen Euro investieren: Ist der Aufbau erfolgt? Falls ja, an welchem Standort, und wie ist das System beschaffen?

Die Polizei Niedersachsen befindet sich im kontinuierlichen Prozess der Beschaffung bzw. Implementierung von Techniken zur Detektion, Verifikation und Abwehr von Drohnen.

Die Umsetzung des Gesamtvorhabens erfolgt sukzessive unter Durchführung einer fortlaufenden Marktanalyse hinsichtlich zukünftiger Bedarfe sowie in Abhängigkeit des Abschlusses der jeweiligen Vergabeverfahren und der Verfügbarkeit und Lieferfähigkeit der Systemtechniken.

Eine dezidierte Darstellung spezifischer Fähigkeiten und Standorte würde Rückschlüsse auf sicherheitsbehördliche Taktiken und Fähigkeiten ermöglichen. Diesbezügliche Einblicke sind geeignet, Ermittlungserfolge und die Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr aktuell sowie zukünftig zu gefährden und damit dem Wohle des Landes zu schaden. Auf die Antwort zu Frage 5 wird ergänzend verwiesen.

14. Falls der Aufbau noch nicht abschließend erfolgt ist: Aus welchen Gründen wurde der Zeitplan nicht eingehalten? Wie ist der Verzug mit dem Umstand zu vereinbaren, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass Niedersachsens Sicherheit insbesondere durch russische Drohnen gefährdet ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche niedersächsischen Flughäfen verfügen gegebenenfalls über eine Drohnenabwehr, und wie hat sich die Landesregierung auf Bundesebene gegebenenfalls für entsprechende Einrichtungen eingesetzt?

Die Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung und der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Bauen haben sich gegenüber dem Bund mit Nachdruck und letztlich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die finanziellen und konzeptionellen Voraussetzungen für einen umfassenden Schutz des Flughafens Hannover-Langenhagen geschaffen werden. Ziel ist eine leistungsfähige und dauerhaft tragfähige Drohnerkennung und -abwehr, die den besonderen Anforderungen eines großen Verkehrsflughafens mit 24-Stunden-Betrieb gerecht wird. Die Umsetzung obliegt dem Bund.

² <https://www.haz.de/lokales/hannover/mit-diesen-systemen-will-niedersachsen-drohnen-vom-himmel-holen-DAFLPXKE5F6VOOD5NISVALYWM.html>

Eine nach Flughäfen aufgeschlüsselte objektbezogene Darstellung spezifischer Fähigkeiten würde Rückschlüsse auf sicherheitsbehördliche Taktiken und Fähigkeiten ermöglichen. Diesbezügliche Einblicke sind geeignet, Ermittlungserfolge und die Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr aktuell sowie zukünftig zu gefährden und damit dem Wohle des Landes zu schaden. Auf die Antwort zu Frage 5 wird ergänzend verwiesen.